

Beitragsordnung IMBOS e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 7 Abs. 1 der Satzung des Verein IMBOS e.V. erstellt.
2. Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Vereins IMBOS e.V. am 05.04.2023 diese erste Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Mail-Versand an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird zukünftig jährlich von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Beitragsjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der Beitragsordnung um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
4. Die Aufnahmegebühr wird einmalig nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Fördermitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen. Für Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften eines bestehenden ordentlichen Mitglieds kann bei Aufnahme ein Antrag auf Ermäßigung der Aufnahmegebühr um bis zu 50% gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
5. Der Beitrag für Fördermitglieder ist ein Mindestbeitrag und kann vom Fördermitglied jährlich auf freiwilliger Basis erhöht werden. Gemeinnützige Vereine oder Verbände können bei Aufnahme als Fördermitglieder von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Beitragsbefreiung entscheidet das Präsidium.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet. Als Beitrittsdatum gilt die Bestätigung der Mitgliedschaft.
7. Die Beiträge werden jeweils jährlich im Januar im Voraus erhoben.
8. Endet eine Mitgliedschaft hat das Mitglied nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung keinen Anspruch auf Rückgewähr des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr.
9. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder, usw.) für Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins ab.

Stand: Berlin, den 27. Februar 2024

Anlage A

Beiträge und Gebühren

- Aufnahmegebühr ordentliches Mitglied	20.000,- €	(einmalig)
- Mitgliedsbeitrag ordentliches Mitglied	10.000,- €	(pro Jahr)
- Mitgliedsbeitrag Fördermitglied	5.000,- €	(pro Jahr/Mindestbeitrag)
- Mitgliedsbeitrag Ehrenmitglied	beitragsfrei	(pro Jahr)

Stand: Berlin, den 27. Februar 2024